

SATZUNG DER BÜRGERGESELLSCHAFT

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen „Bürgergesellschaft“ und hat seinen Sitz in Lechenich. Er soll unter dem Namen „Bürgergesellschaft“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lechenich eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

§ 2 ZWECK

Die Bürgergesellschaft ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der § 51 ff. der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ihr Zweck ist es, die Stadtentwicklung im Rahmen des Landschafts- und Denkmalschutzes zu beeinflussen und den Heimatgedanken zu fördern.

Diesen Satzungszweck erfüllt die Gesellschaft insbesondere dadurch, dass sie Anregungen der Bürger entgegennimmt, die Öffentlichkeit informiert (durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen) und die zuständigen Stellen zum Tätigwerden anhält.

Der Heimatgedanke soll ferner dadurch gepflegt werden, dass die Gesellschaft die Arbeit derjenigen Vereine ideell unterstützt und koordiniert, die sich Heimatpflege, Heimatkunde und Brauchtumpflege zur Aufgabe gesetzt haben, und solche Aufgaben unmittelbar übernimmt, wenn andere Vereine sie nicht erfüllen.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember 1977.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Gesellschaft können alle Bürger werden, die das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben und alle juristischen Personen, die bereit sind, die satzungsgemäßen ideellen Belange der Bürgergesellschaft zu fördern. Vor Vollendung des 17. Lebensjahres ist eine beitragsfreie Mitgliedschaft möglich.

Wer Mitglied werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Von der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht entrichtet hat. Ein Mitglied, das dem Zweck der Gesellschaft vorsätzlich zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 5 BEITRÄGE

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6 VEREINSORGANE

Die Vereinsaufgaben der Bürgergesellschaft werden von Vorstand und Mitglieder - versammlung erfüllt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite gestellt werden.

Für die Rechnungsprüfung werden zwei Rechnungsprüfer bestellt.

§ 7 VORSTAND UND BEIRAT

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und 3 bis 6 weiteren Beisitzern.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden zusammen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er stellt einen Haushaltsplan auf, legt jährlich Rechnung und erstattet über seine Tätigkeit Bericht.

Der Beirat besteht aus einer variablen Anzahl von Personen. Er wird vom Vorstand berufen. Aufgabe des Beirates ist es, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Aufgabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Eingeladen wird schriftlich mit mindestens einer Woche Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Zur Annahme eines Beschlusses bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit kein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Ihre Aufgaben sind vor allem:

1. Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen sowie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einerseits und dem Geschäftsführer oder einem von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Protokollführer andererseits zu unterzeichnen.

§ 9 VEREINSVERMÖGEN

Mittel der Gesellschaft dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 10 AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Bürgergesellschaft zu gleichen Teilen an die Vereine Freundes- und Förderkreis Lechenicher Schlosspark e. V. und Förderer des Marienhospital Frauenthal e. V. , Evang. Krankenpflegeverein e. V. und Echte Fründe von St. Kilian -Förderverein Pfarrzentrum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 08. Juni 1977 von der Gründerversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

SATZUNGSÄNDERUNG

Die Satzung wurde erstmals am 25.03.1982 geändert (§ 7).

Die zweite Satzungsänderung erfolgte am 18.09.1990 (§ 7 und 8).

Die dritte Satzungsänderung erfolgte am 30.06.2003 (§ 7).

Die vierte Satzungsänderung erfolgte am 21.03.2018 (§ 2, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12)